

## **Schriftliche Frage Nr. 130 vom 2. Februar 2021 von Herrn Mertes an Frau Ministerin Klinkenberg zu Schulverweigerungen<sup>1</sup>**

### **Frage**

In seiner Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 107 meiner Kollegin Diana Stiel zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die physische, psychische und mentale Gesundheit von Kinder und Jugendlichen hat Herr Minister Antoniadis u.a. darauf hingewiesen, dass laut den mobilen Teams, die Anzahl Schulverweigerungen in der DG stiegen.

Hierzu habe ich folgende Fragen an Sie:

1. Wie hat sich die Anzahl Schulverweigerungen in den letzten 5 Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich diese Situation seit Beginn der Coronakrise entwickelt?
3. Welche Stellen haben die Aufgabe, sich um Schulverweigerer und gegebenenfalls ihre Eltern zu kümmern?

### **Antwort, eingegangen am 5. März 2021**

Die Thematik der Schulverweigerung ist eng mit den Aspekten der Schulmüdigkeit, des Schulrückstands und des Schulabbruchs verbunden.

Ausschlaggebend für die „Schulverweigerung“ ist zunächst der Nachweis einer fortlaufenden Abwesenheit des Schülers bei Unterrichtsaktivitäten. In diesen Fällen greift die Schulpflichtkontrolle: Die Schule kontrolliert die Abwesenheiten bis zu einer gewissen Anzahl halber Tage und meldet bei Überschreiten dieser Anzahl der Schulinspektion die Abwesenheiten. In der Schulordnung wird festgelegt, wie oft die Abwesenheit durch die Eltern oder den volljährigen Schüler gerechtfertigt werden kann. Gemäß Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch werden auf keinen Fall 8 halbe Tage unter- und 30 halbe Tage überschritten. Somit melden Schulleiter ungerechtfertigte Abwesenheiten der Schulpflichtkontrolle. Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Abwesenheiten, die durch ein ärztliches Attest belegt sind, werden der Schulpflichtkontrolle nicht gemeldet.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl Schüler und Interventionen zu entnehmen, die seitens der Schulpflichtkontrolle pro Schuljahr gemäß dem Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht und dem Erlass vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch stattgefunden haben.

Verschiedene Schüler werden der Schulpflichtkontrolle mehrmals pro Schuljahr wegen Verletzung der Schulpflicht gemeldet. Dementsprechend kann die Anzahl der Interventionen pro Schüler pro Schuljahr variieren.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Schuljahr	<b>Anzahl schulpflichtiger Schüler</b>			
	Gesamtzahl	Schüler mit nur einer Intervention	Schüler mit 2 Interventionen	Schüler mit mehr als zwei Interventionen
2016-2017	65	56	5	4
2017-2018	122	97	19	6
2018-2019	131	92	24	15
2019-2020	132	123	5	4
2020-2021 (bis 10.02.21)	48	36	12	0

Schuljahr	<b>Gemeldete Schüler, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen (über 18 Jahre)</b>			
	Gesamtzahl	Schüler mit nur einer Intervention	Schüler mit 2 Interventionen	Schüler mit mehr als zwei Interventionen
2016-2017	2	2	0	0
2017-2018	9	1	0	0
2018-2019	6	5	1	0
2019-2020	6	6	0	0
2020-2021 (bis 10.02.21)	2	1	1	0

Eine direkte Auswirkung von Corona auf die Anzahl Meldungen über Schüler, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, ist den vorangegangenen Zahlen nicht zu entnehmen. Die Zahlen sind in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Nur zwischen 2016-2017 und 2017-2018 ist eine signifikante Erhöhung der Meldungen festzustellen, die aber auf keinen spezifischen Anlass zurückzuführen ist. Somit ist eine negative Entwicklung der Schulpflichtverletzungen bzw. ein rasanter Anstieg der ungerechtfertigten Abwesenheiten in den Schulen seit dem Beginn der Coronakrise nicht festzustellen. Bei einer Gesamtschülerzahl von 12.450 Schülern, wovon 10.844 schulpflichtig sind, im laufenden Schuljahr, kann man folglich von einem äußerst geringen Proporz von „Schulverweigerern“ ausgehen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass Schüler der 2. und 3. Stufe der Regelsekundarschule, die in diesem Schuljahr 2020-2021 dem Hybridunterricht folgen, in der Fernunterrichtswoche nicht als ungerechtfertigt abwesend gelten. Im Hybridunterricht werden sie im Wechsel eine Woche im Fern- und eine Woche im Präsenzunterricht beschult. Demzufolge kommen die Schüler in der Zeit, in der sie Fernunterricht erhalten und daher nicht in den Schulen präsent sind, ihrer Schulpflicht nach. Gemäß ministeriellem Rundschreiben gelten die Schüler, die pandemiebedingt im Fernunterricht sind, für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen. Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten ebenfalls als gerechtfertigt abwesend.

In den letzten Jahren wurden unterschiedliche strukturelle Antworten auf Phänomene der Schulverweigerung auf den Weg gebracht.

- Kaleido Ostbelgien steht schulpflichtigen Schülern und Lehrlingen, die eine gewisse Schulumüdigkeit aufzeigen oder nicht mehr regelmäßig dem Unterricht folgen, sowie ihren Eltern beratend zur Seite.

- Alternativ zur Lehre und zur Regelsekundarschule trägt der Teilzeitunterricht, der im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens organisiert wird, zur Ausbildung abbruchsgefährdeter Schüler bei.
- Das ESF-Projekt „Berufliche Integration durch Ausbildungsbegleitung in der dualen Ausbildung“ beugt durch gezielte Präventionsmaßnahmen Lehrvertragsbrüchen vor. Neben der Schaffung der Anlehre finden diverse Maßnahmen zur Begleitung und Orientierung von Lehrlingen vor und nach Vertragsbruch statt.
- Die Time-out-Einrichtung beugt ebenfalls Schulabbrüchen vor. Sie ist seit 2018 im Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen verankert. Sie ermöglicht einerseits den Jugendlichen, die aufgrund sozial-emotionaler Verhaltensauffälligkeiten in der schulischen oder in der mittelständischen Ausbildung den Anschluss verloren haben und auf Dauer in ihrer Teilhabe an der Schulgemeinschaft eingeschränkt sind, eine zeitlich befristete Auszeit. Innerhalb dieser Auszeit arbeiten sie ihre schulischen und beruflichen Projekte neu auf, um anhaltende Motivation und Kompetenzen zu entwickeln im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer persönlichen Lern-, Berufs- und Lebensperspektiven. Andererseits ermöglicht die Time-out-Einrichtung, Schulabbrüchen vorzeitig entgegenzuwirken, indem sie Schulpersonal Unterstützung in Form von Beratung zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit im schulischen Umgang mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten anbietet.
- Seit 2019 unterstützt die Schulberatung für Inklusion und Integration gefährdete Schüler und Lehrlinge durch Case-Management-Verfahren bei komplexer Fallproblematik. In diesem Rahmen strebt diese Schulberatung auf Anfrage beispielsweise durch Schulleiter oder die Direktionen des IAWM oder der ZAWM gemeinsam mit „Schulverweigerern“ und deren Eltern an, Lern-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eruieren und Lösungsansätze aufzuzeigen. Hierbei arbeitet sie eng mit Unterstützungsdiensten wie Kaleido Ostbelgien, dem Kompetenzzentrum oder der Time out-Einrichtung zusammen.
- Auch die im Dekret vom 20. Juni 2016 über Maßnahmen im Unterrichtswesen eingeführten Formen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes wirken Schulmüdigkeit und Schulabbruch entgegen, da sie individuell zugeschnittene Hilfestellungen für Schüler mit verschiedenen Formen von Beeinträchtigung anbieten.